

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

Bezeichnung der Fördermaßnahme: NG GL naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunkttraum Wiesenvogelschutz		Fördersatz: Konventionell Ökologisch	328 €/ha 325 €/ha
<p>Kulisse: EU-Vogelschutzgebiete: 03, 04, 06, 09, 10, 11, 16, 18, 27, 35, 37, 63, „Lage: Lagegenau 64, 65, Biosphärenreservat „Nds. Elbtalau“ außerhalb 37“</p> <p>Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.11. im Antragsjahr / Ende: 30.09.)</p>	<p>Wesentliche Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnittnutzung und / oder Beweidung ein Mal jährlich ab dem 01.08. bis einschließlich 30.09.. - Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt: <ol style="list-style-type: none"> 1. grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, 2. sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämnungsanlagen, etc.). - Ausnahmen in der Ruhezeit: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 01.11. bis einschließlich 15.11., 2. eine einmalige mineralische Düngung, 3. auf den im Binnendeich gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 01.02. bis einschließlich 20.03. die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 21 der AUKM Richtlinie) und eines einmaligen Schlepplens, Walzens, Striegelns, Schlegelns. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis einschließlich 31.03. verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig. 4. Graben-, Gruppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11. bis einschließlich 31.12.. - Einhaltung einer Ruhezeit auf mind. 10 % der Fläche (Ruhefläche) ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06.. - Nutzung der Ruhefläche durch Beweidung entweder maximal 3 Tiere/ha oder max. 2,0 RGV/ha ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06. zulässig. Keine Beweidung mit Pferden/Equiden. - Es ist eine Schonfläche von mind. 10 % der Ruhefläche bis einschließlich 31.07. einzuhalten (keine Nutzung (Mahd, Beweidung) ab 01.04.). - Die Lage der Ruhefläche und die Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln. - Innerhalb der Förderkulisse NG GL aber außerhalb der Förderkulisse nach GN 2 kann mit Zustimmung der UNB auf die Anlage der Ruhefläche verzichtet werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung verringert sich dadurch auf 304 EUR je ha, (Konventionell), bzw. auf 317 EUR je ha (Ökologisch). - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 	<p>Zuschläge:</p> <p>Zuschlag A (UNB-Beteiligung)</p> <p>Zuschlag B (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)</p> <p>Zuschlag C (Einstau/Anstau)</p> <p>Zuschlag D (Pflugeschnitt)</p> <p>Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche)</p> <p>Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.)</p> <p>Zuschlag G (Betroffenheitsbonus einschl. Zuschlag C)</p> <p>Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.</p> <p>Zuschläge C und D in Abstimmung mit der UNB</p>	<p>46 €/ha 70 €/ha</p> <p>266 €/ha 124 €/ha 140 €/ha</p> <p>42 €/ha</p> <p>1,5 x Fördersatz</p>
Mögliche Kombinationen mit		<p>Ökoregelungen:</p> <p>ÖR3 Agroforst</p> <p>ÖR4 Dauergrünlandext.</p> <p>ÖR5 4 Kennarten</p> <p>ÖR7 Natura 2000</p>	<p>60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha</p>
<p>AUKM:</p> <p>Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.</p> <p>Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.</p>			